

Vereinbarung über Verlustenergiebeschaffung

zwischen

der

Bielefelder Netz GmbH
Schildescher Straße 16
33611 Bielefeld

- nachfolgend **Netzbetreiber** genannt -

und

der

- nachfolgend **Lieferant** genannt -

- nachfolgend beide einzeln auch **Partei** und gemeinsam **Parteien** genannt -

Präambel

Nach § 10 Abs. 1 StromNZV ist der Netzbetreiber als Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen.

Verlustenergie ist legaldefiniert als die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie.

Für die 4. Regulierungsperiode ergibt sich eine Verlustenergiemenge von rd. 42 Mio. kWh/a. Die sich aus der Beschaffung dieser Menge ergebenden ansatzfähigen Kosten sind dem Grunde nach volatile Kosten und damit Teil der ansatzfähigen Kosten des Netzbetriebes. Die Grundsätze für die Ermittlung der konkreten Höhe der ansatzfähigen Kosten ergeben sich aus der Festlegung der Bundesnetzagentur, letztmalig konkretisiert durch den Beschluss BK8-22/003-A für die 4. Regulierungsperiode. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Zweck dieser Vereinbarung ist die Beschaffung der Verlustenergie zu den sich aus den regulatorischen Vorgaben ergebenden ansatzfähigen volatilen Kosten durch den Lieferanten. Anfallende notwendige Strukturierungskosten bleiben unberührt.

§ 2 Verlustenergie

(1) Beschaffungsgegenstand ist die Verlustenergiemenge im Netzgebiet des Netzbetreibers. Die zu beschaffende Summenlast der Netzverluste wird auf der Homepage des Netzbetreibers veröffentlicht und jährlich aktualisiert.

(2) Die Energiemenge wird wie folgt in zwei Elementen strukturiert:

(a) Langfristkomponente

Die Langfristkomponente umfasst die auf Grundlage der Erfahrungswerte vorangegangener Jahre prognostizierbare Energiemenge und -struktur, die unter Berücksichtigung bisheriger und künftiger Ereignisse (z.B. Neuanschlüsse) voraussichtlich zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigt wird. Damit entspricht die Verlustganglinie, abstrahiert betrachtet, einer Kundenganglinie eines lastganggemessenen Kunden.

(b) Kurzfristkomponente

Die Kurzfristkomponente dient der Optimierung der Verlustenergiebeschaffung und der Minimierung des Ausgleichsenergiebedarfs, indem – auf Grundlage des kurzfristig vorliegenden

Belastungsverlaufs – die von der prognostizierten Langfristkomponente abweichende Energiemenge beschafft werden kann. Die Kurzfristkomponente ist somit eine Art „Tagesfahrplan für Verlustenergie“, die auf Grundlage verbesserter Erkenntnisse (Lastgang des Vortages, Temperatur, Wettereinflüsse etc.) prognostiziert werden und somit eine zeitnähere Prognose der Energiemenge darstellen könnte, die im Normalfall am nächsten Tag voraussichtlich benötigt wird.

§ 3 Beschaffung und Vergütung der Langfristkomponente

- (1) Die Beschaffung der Langfristkomponente erfolgt durch den Lieferanten in zwei Schritten. Langfristig beschaffte Base- und Peak-Mengen (Terminbezug) werden unterjährig auf Basis einer Langfristprognose korrigiert (Restlastdeckung).
- (2) Der Lieferant liefert die Energie der Langfristkomponente über einen Base-/ Peak-Terminbezug zzgl. einer Restlastdeckung. Der Lieferant gewährleistet die Lieferung zu Börsenkonditionen.
- (3) Der Terminbezug wird zum späteren anerkennungsfähigen spezifischen Preis (Referenzpreis Festlegung Bundesnetzagentur) abgerechnet. Der Lieferant trägt das Bonus-/Malus-Risiko, den täglichen Settlement Preis zu treffen. Die Restlastdeckung wird gemeinsam mit der Kurzfristkomponente mit EEX-Stunden – und Viertelstundenwerten abgerechnet.
- (4) Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt anteilig aus dem Baseload-Preis (53 %) und dem Peakload-Preis (47 %).

Der Baseload-Preis ergibt sich dabei als tagesgenauer Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Baseload) für das Lieferjahr t.

Der Peakload-Preis ergibt sich als tagesgenauer Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Peakload) für das Lieferjahr t.

Liegt der Abstand zwischen Baseload-Preis und Peakload-Preis für das Lieferjahr t unterhalb von 22,5% (Mindestabstand), wird für die Berechnung des Referenzpreises statt des tatsächlichen Peakload-Preises der Baseload-Preis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 22,5% zugrunde gelegt. Liegt der Abstand zwischen Baseload-Preis und Peakload-Preis oberhalb des Mindestabstands wird der tatsächliche Peakload-Preis zugrunde gelegt.

- (5) Reporting
Der Lieferant unterrichtet den Netzbetreiber auf Basis der gemeinsam abgestimmten Beschaffungsstrategie monatlich über den Kontrahierungsstand und die Referenzpreisentwicklung.
- (6) Der Lieferant übernimmt die Remit-Meldepflicht gegenüber der ACER-Behörde gemäß den jeweils geltenden Vorgaben für sich und den Netzbetreiber und meldet die Langfristprodukte Base und Peak-Kalenderjahr mit ihren gemäß § 3 Abs. 4 gewichteten Durchschnittspreisen, die sich am Ende des Preisermittlungszeitraums ergeben.

§ 4 Beschaffung und Vergütung Kurzfristkomponente

- (1) Der Lieferant beschafft die Kurzfristkomponente, also die Differenz aus Langfristkomponente zum Tagesfahrplan für Verlustenergie. Der Netzbetreiber stellt sicher, dass dem Lieferanten die Prognose für die Kurzfristkomponente jeweils bis 10:00 Uhr des Vortages übersandt wird. Der Lieferant beschafft die Energie der Kurzfristkomponente. Der Lieferant gewährleistet die Lieferung an den Netzbetreiber zu Börsenkonditionen.
- (2) Die Menge wird dem Netzbetreiber mit EPEX-Stunden – und Viertelstundenwerten berechnet.
- (3) Der Lieferant unterrichtet den Netzbetreiber auf Basis der gemeinsam abgestimmten und vom Netzbetreiber freigegebenen Beschaffungsstrategie monatlich über den Kontrahierungsstand.
- (4) Der Lieferant meldet die Spotgeschäfte für den day ahead Ausgleich über Einzelmeldungen
 - der Kauf- und Verkaufsgeschäfte im Rahmen der Stunden-Auktion an der EPEX Spot sowie
 - der Kauf- und Verkaufsgeschäfte im Rahmen der Viertelstunden-Auktion an der EPEX Spot

gegenüber der ACER-Behörde gemäß den jeweils geltenden Vorgaben, um die Auflagen der Remit-Meldepflicht für den Lieferanten und den Netzbetreiber zu erfüllen.

§ 5 Lieferort und Abwicklung der Lieferung

- (1) Die Stromlieferung an den Netzbetreiber erfolgt in den vom Netzbetreiber benannten Netzverlustbilanzkreis (derzeit mit dem EIC-Code 11XVER-SWBINETZX) bei der TenneT TSO GmbH (Übergabestelle und Lieferort).
- (2) Die Stromlieferung an den Netzbetreiber erfolgt aus Bilanzkreis mit dem EIC-Code _____.
- (3) Sofern der Lieferant für den in Abs. (2) genannten Bilanzkreis nicht oder nicht mehr Bilanzkreisverantwortlicher ist, ist die Zustimmungserklärung des Bilanzkreisverantwortlichen als Anlage zu diesem Vertrag beizufügen.

§ 6 Ansprechstellen

- (1) Ansprechstelle des Lieferanten ist:

Name: _____
Straße/Ort: _____
Ansprechpartner: _____
Tel.: _____
E-Mail: _____

(wird mit Vertragsschluss ergänzt)

- (2) Ansprechstelle des Netzbetreibers ist:

Bielefelder Netz GmbH
Schildescher Straße 16
33611 Bielefeld
Simon Roling
Tel.: (05 21) 51 4742
E-Mail: info@bielefelder-netz.de

§ 7 Vergütung des Lieferanten für die Dienstleistungen

- (1) Für den mit der Leistungserbringung nach diesem Vertrag verbundenen Aufwand, zahlt der Netzbetreiber an den Lieferanten einen Zuschlag / Abschlag auf den Referenzpreis von _____ € / kWh netto.

Darüberhinausgehende Zahlungen hat der Netzbetreiber nur zu leisten, soweit dies in diesem Vertrag ausdrücklich festgelegt wird.

- (2) Der in Abs. (1) genannte Zuschlag/Abschlag deckt insbesondere ab:
 - Portfoliomanagement an 250 Tagen im Jahr zur Beschaffung der Langfristkomponente gemäß der vorgegebenen Preisformel und dem definierten Durchschnittspreis im Beschaffungszeitraum sowie Bewertung und Beschaffung der Kurzfristkomponente
 - Durchführung des Remit-Meldewesens an 365 Tagen gegenüber der ACER-Behörde
 - Monatliches Reporting zum Kontrahierungsstand und der Referenzpreisentwicklung.
- (3) Der in Abs. (1) genannte Pauschalbetrag versteht sich zuzüglich der jeweils zum Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer.

§ 8 Abrechnung und Zahlung

- (1) Die Abrechnung der Energielieferung und der Dienstleistung erfolgt monatlich im Nachgang für den Vormonat und nach Eingang prüffähiger Rechnungen in deutscher Sprache beim Netzbetreiber. Eventuell anfallende Steuern und/oder Abgaben sind separat auszuweisen.

- (2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung beim Netzbetreiber.
- (3) Dem Netzbetreiber stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

§ 9 Störungen und Unterbrechungen

- (1) Sollte eine Partei durch ein unvorhersehbares Ereignis (wie etwa Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien, Maßnahmen einer Regierung, Streik) oder ähnliche Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen, bis diese Ereignisse und deren Folgen beseitigt sind.
- (2) Die betroffene Partei wird die andere Partei über das voraussichtliche Ausmaß und die Dauer ihrer Verhinderung an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen unverzüglich schriftlich informieren.
- (3) Die Parteien wirken zur Beseitigung von Fehlern und/oder Störungen nach Möglichkeit zusammen.

§ 10 Nichterfüllung

Erfüllt der Lieferant seine Verpflichtungen aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise nicht, ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Lieferanten die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

§ 11 Haftung

Die Parteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Sicherheiten

- (1) Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn
 - der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Verpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist und/oder
 - gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.
- Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- (2) Der Lieferant wird dem Netzbetreiber auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen und Unterlagen, wie z. B. Geschäftsberichte und einen Handelsregisterauszug, zur Verfügung stellen.
 - (3) Der Netzbetreiber versichert, dass er vor einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung telefonisch Kontakt mit dem Lieferanten aufnehmen wird, sofern der Lieferant dem Netzbetreiber hierfür einen Ansprechpartner benannt hat.
 - (4) Kommt der Lieferant einem gemäß Abs. (1) berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber den Vertrag nach näherer Maßgabe des § 13 Abs. (2) (e) kündigen.
 - (5) Der Netzbetreiber kann die Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seine Verpflichtung ganz oder teilweise nicht erfüllt und dem Netzbetreiber dadurch Mehraufwendungen für eine Ersatzbeschaffung entstehen.
 - (6) Soweit der Netzbetreiber gemäß Abs. (1) eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Lieferant berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-

Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorklage und Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.

- (7) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- (8) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 13 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Parteien wirksam. Die Beschaffungsphase im Rahmen dieses Vertrages

beginnt am 01.07. 2025
endet am 30.06. 2026
für das Lieferjahr 2027

Die Pflichten aus dem Vertrag gem. Satz 1 enden mit dem Ende der Lieferverpflichtung, also spätestens zum 31.12.2027, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (2) Jede Partei ist aus wichtigem Grund auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zur Kündigung dieses Vertrags berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) die andere Partei eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt,
 - (b) die andere Partei wiederholt ihre vertraglichen Pflichten verletzt oder
 - (c) über das Vermögen einer Partei ein zulässiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.

Für den Netzbetreiber liegt ein wichtiger Grund zudem vor, wenn

- (d) die Bundesnetzagentur die in diesem Vertrag vereinbarte Beschaffung der Lang- und/oder Kurzfristkomponente beanstandet oder
- (e) der Lieferant seiner Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.

Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund endet die Verpflichtung des Lieferanten zur Beschaffung der Liefermenge mit Zugang der Kündigungserklärung. Die Verpflichtung zur Lieferung der bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt beschafften Menge und die Abnahme und Vergütungspflicht des Netzbetreibers bleiben unberührt.

- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 14 Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Netzbetreibers.

§ 16 Rechtsnachfolge

- (1) Die Parteien bedürfen für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Falle einer unternehmensrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht der Zustimmung der anderen Partei.
- (2) Außerhalb der in Abs. (1) getroffenen Regelung darf eine Zustimmung zur Rechtsnachfolge nur verweigert werden, wenn an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen. Neben dem Rechtsnachfolger haftet die übertragende Partei der anderen Partei als Gesamtschuldner fort.

§ 17 Datenaustausch

- (1) Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der §§ 6a, 12 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.
- (2) Die Parteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der vertraglichen Leistungen erforderlich ist.
- (3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, Daten an Behörden oder Gerichte im Rahmen von gesetzlichen Verpflichtungen oder regulatorischen Notwendigkeiten weiterzugeben. Insbesondere ist der Netzbetreiber berechtigt, Daten an die Bundesnetzagentur auf deren Verlangen weiterzuleiten.
- (4) Die Parteien sind entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes „REMIT“ sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 „REMIT DVO“ bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen jeweils verpflichtet, bestimmte Informationen über den Kauf oder Verkauf von Energiehandelsprodukten an die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) zu melden. Der für die eindeutige Kennzeichnung der jeweiligen Transaktion erforderliche Unique Transaction Identifier (UTI) wird dem Lieferanten vom Netzbetreiber mit der jeweiligen Zuschlagserklärung zur Verfügung gestellt.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Rechte und Pflichten der Parteien sind in diesem Vertrag festgelegt. Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien sind mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages gegenstandslos. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgefasst und von den Parteien unterzeichnet wurden. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht oder eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (4) Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zugrundeliegenden wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Parteien zueinander wesentlich, werden die Parteien die Folgen einer Änderung miteinander erörtern und gegebenenfalls den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen.
- (5) Die auf der Internetseite veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen und das Beschaffungsprofil sind wesentliche Bestandteile des Vertrags. Sollten sich hinsichtlich einzelner Bestimmungen Widersprüche zwischen dem Vertragstext und den vorgenannten Dokumenten ergeben, so geht im Zweifel der Vertrag vor.
- (6) Dieser Vertrag ist in doppelter Ausfertigung erstellt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Bielefeld, den	, den	
	Ort	Datum
 Bielefelder Netz GmbH	 Lieferant	